



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12271**  
Datum: 26.11.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Lange, Hendrik  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	18.12.2013 29.01.2014	öffentlich Entscheidung
Bildungsausschuss	04.03.2014	öffentlich Vorberatung

**Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Übernahme der Fahrtkosten von BerufsschülerInnen zum Sportunterricht**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Für SchülerInnen an den Berufsschulen der Stadt Halle (Saale) werden die Fahrtkosten zum pflichtigen Sportunterricht übernommen, wenn sich die Sportstätte nicht am Berufsschulstandort befindet.

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion

### **Begründung:**

Sportunterricht gehört zum Fächerkanon in der Berufsschulbildung. Die Stadt Halle (Saale) ist somit verpflichtet sicherzustellen, dass dieser Unterricht erteilt werden kann. Nicht an allen Berufsschulen befindet sich die Sportstätte in der Nähe des Schulstandorts. Daher kommen auf die BerufsschülerInnen unverschuldet Fahrtkosten zu, die sie sich oftmals wegen eines geringen Ausbildungsentgelts nicht leisten können. Die antragsstellende Fraktion verfolgt die Absicht sicherzustellen, dass SchülerInnen an Halles Berufsschulen unabhängig vom Einkommen am pflichtigen Sportunterricht teilnehmen können.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

21.01.2014

**Sitzung des Stadtrates am 29.01.2014**

**Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE. Im Stadtrat Halle (Saale) zur Übernahme der Fahrtkosten von BerufsschülerInnen zum Sportunterricht**

**Vorlagen-Nummer: V/2013/12271**

**TOP: 7.7**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag ist abzulehnen.

Die Berufsbildenden Schulen haben die Möglichkeiten, Fahrkarten für Unterrichtsfahrten zur außerhalb liegenden Turnhalle zu beantragen und an die BerufsschülerInnen auszuhändigen. Damit wird dem Anliegen einer Erstattung von Fahrtkosten entsprochen. Der Antrag ist durch entsprechendes Verwaltungshandeln erledigt.

**Begründung:**

Gemäß § 64 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Schulträger das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Die Satzung zur Schülerbeförderung regelt in § 9 folgendes dazu:

„Die Beförderung zwischen zwei Unterrichtsstätten (Schwimmunterricht, Schulgarten, Betriebspraktika u.a.) ist eine Pflichtaufgabe der Schulträger nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA. Die Stadt Halle (Saale) organisiert und finanziert die Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten für die in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Schulen.“

Dem wird u. a. nachgekommen, in dem die kommunalen Schulen der Stadt Halle (Saale) Fahrkarten für Unterrichtsfahrten beim Fachbereich Bildung beantragen können. Dazu zählen auch Unterrichtsfahrten vom Schulgebäude zur außerhalb liegenden Turnhalle.

Alle Schulen werden darüber zu Beginn jeden Schuljahres aktuell mit einem Schreiben zur Schülerbeförderung informiert, auch die Berufsbildenden Schulen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der entsprechende Aufwand ist aus Kostenstelle 1.24101.03.54290100 zu begleichen.

Tobias Kogge  
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Datum,

**Sitzung des Stadtrates am 18.12.2013**

**Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE. Im Stadtrat Halle (Saale) zur Übernahme der Fahrtkosten von BerufsschülerInnen zum Sportunterricht**

**Vorlagen-Nummer: V/2013/12271**

**TOP: 8.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag ist als erledigt abzulehnen.

Die Berufsbildenden Schulen haben die Möglichkeiten, Fahrkarten für Unterrichtsfahrten zur außerhalb liegenden Turnhalle zu beantragen und an die BerufsschülerInnen auszuhändigen.

**Begründung:**

Gemäß § 64 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Schulträger das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Die Satzung zur Schülerbeförderung regelt in § 9 folgendes dazu:

„Die Beförderung zwischen zwei Unterrichtsstätten (Schwimmunterricht, Schulgarten, Betriebspraktika u.a.) ist eine Pflichtaufgabe der Schulträger nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA. Die Stadt Halle (Saale) organisiert und finanziert die Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten für die in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Schulen.“

Dem wird u. a. nachgekommen, in dem die kommunalen Schulen der Stadt Halle (Saale) Fahrkarten für Unterrichtsfahrten beim Fachbereich Bildung beantragen können. Dazu zählen auch Unterrichtsfahrten vom Schulgebäude zur außerhalb liegenden Turnhalle.

Alle Schulen werden darüber zu Beginn jeden Schuljahres aktuell mit einem Schreiben zur Schülerbeförderung informiert, auch die Berufsbildenden Schulen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der entsprechende Aufwand ist aus Kostenstelle 1.24101.03.54290100 zu begleichen.

Tobias Kogge  
Beigeordneter